



# Beschäftigungsgesuch für Dienstleister (EU-28)

Stand: 08.08.2018

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Rumänien, Bulgarien sowie Kroatien

Dienstleistungserbringer/innen bis max. 90 Tage im Meldeverfahren; offizielles Meldeformular benützen / [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) **Ausnahme:** Staatsangehörige von Kroatien im Baugewerbe, Gartenbau, Reinigungsgewerbe in der Industrie sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst. Für diese Dienstleistungserbringer ist ein Gesuch einzureichen.

- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA <= 4 Mte. oder 120 Tage im Kalenderjahr (1385/1386)
- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA =< 12 Mte. (364 Tage) für die Dauer der Dienstleistung (2012)
- Dienstleistungserbringer/innen EU / EFTA > 12 Mte. für die Dauer der Dienstleistung (1420)

## Arbeitnehmer/in

Name: ..... Vorname: .....  
(bei Ehefrauen auch Ledigname)

Geburtsdatum: ..... Zivilstand: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Beruf: .....

Vorgängige Einsätze im Kanton Obwalden als Dienstleister im Meldeverfahren

.....  
.....

## Arbeitgeber/in

Name/Firma:  
.....

Strasse: ..... PLZ / Ort: .....

Art des Betriebs: .....

Beschäftigung der Arbeitskraft als: .....



Einsatzort in der Schweiz: .....

Dauer der Dienstleistung

Vorgesehener Zeitpunkt

von ..... bis ..... der Arbeitsaufnahme: .....

Sachbearbeiter/in, Telefonnummer: .....

**Unterschrift/Stempel des Arbeitgebers:**

Datum: .....

Beilagen: .....

## Bedingungen

### Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen

- Kopie des Auftrages oder des Werkvertrages an die ausführende Firma, woraus Dauer und Ort des Einsatzes ersichtlich sind
- Beschrieb des Projektes
- Entsendebestätigung, für jede/n Entsandte/n, inklusive Unterschrift vom dem Arbeitgeber/in und vom Arbeitnehmer/in
- Kopie der Identitätskarte oder des Passes

## Hinweis

Damit ein nahtloser Übergang vom Melde- ins Bewilligungsverfahren gewährleistet werden kann, sind die Beschäftigungsgesuche **2 Wochen vor Ablauf der 90 Tage** bei der Migration **einzureichen**.

### **Geltung**

Arbeitnehmer/innen gelten als entsandt, wenn sie vom Dienstleistungserbringer / von der Dienstleistungserbringerin (Unternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat) im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Subordinationsverhältnisses zur Erbringung von Dienstleistungen (Ausführung von Aufträgen oder Werkverträgen) gegenüber einem / einer oder mehreren Dienstleistungsempfangenden (natürliche oder juristische Personen) in einen Vertragsstaat entsandt werden.

Dienstleister / Dienstleisterinnen haben nur im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einen Anspruch auf geografische Mobilität. Ein Anspruch auf Familiennachzug besteht ebenfalls nur im Rahmen der Dienstleistungserbringung ([www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) Rechtliches / Weisungen VEP Ziff. 10.2)

### **Bewilligungserteilung**

Die Migration Obwalden erteilt die Aufenthaltsbewilligung nur, sofern vom Staatssekretariat für Migration, SEM, genügend Kontingente (Art. 10 Abs. 3a FZA und Art. 10 VEP) zur Verfügung stehen.